

# LANDRATSAMT GREIZ

## Gesundheitsamt

Landratsamt Greiz – PF 1352 – 07962 Greiz



Landratsamt Greiz  
Dr.-Rathenau-Platz 11  
07973 Greiz  
Posteinwurf über Weberstraße 1  
Dienstgebäude: Breuningstraße 6

Arbeitgeber des Landkreises Greiz

Postanschrift:  
PF 1352  
07962 Greiz  
Tel.: (03661) 876 - 0  
Fax: (03661) 876 - 222  
Mail: [info@landkreis-greiz.de](mailto:info@landkreis-greiz.de)  
Internet:  
<http://www.landkreis-greiz.de>

Auskunft erteilt <b>Gesundheitsamt, Herr Denk</b>		Sitz <b>Breuningstraße 6, 07973 Greiz</b>	
Unser Aktenzeichen (bitte bei allen Zuschriften angeben) <b>Abt. III/53.1/denk</b>	Telefon <b>03661/876-503</b> Fax <b>03661/876-77510</b> Mail <b>hygiene@landkreis-greiz.de</b>	Datum <b>26.03.2022</b>	

### Informationen zur Coronavirus-Einreiseverordnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Coronavirus-Einreiseverordnung der Bundesregierung vom **30.07.2021** dient dem Zweck, im Rahmen der Einreise von Personen in die Bundesrepublik Deutschland Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und seinen besorgniserregenden Varianten zu verhindern bzw. ihre Verbreitung stark einzuschränken.

Personen reisen aus ganz unterschiedlichen Gründen nach Deutschland ein, unter anderem, um hier zu arbeiten, vielleicht auch in Ihrem Unternehmen. Mit diesem Anschreiben möchten wir Sie über Ihre Pflichten und die Pflichten der einreisenden Arbeitnehmer in diesem Zusammenhang informieren.

**Generell** gelten für alle Einreisenden:

- a) Die **Anmeldepflicht** ([www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de)) bei Einreise aus einem Virusvariantengebiet oder einen Hochrisikogebiet. Welche Länder aktuell welchen Status haben, erfährt man unter [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogebiete\\_neu.html?jsessionid=3F3BDF15A2C8D6F2B061971D1EC82C95.inter-net062?nn=2386228](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete_neu.html?jsessionid=3F3BDF15A2C8D6F2B061971D1EC82C95.inter-net062?nn=2386228).

Änderungen erfolgen meist am Wochenende.

- b) Die **Nachweispflicht**: Jeder, der aus einem o.g. Gebiete einreist, muss einen der folgenden 3 Nachweise haben und auf Anforderung vorlegen:
  - Testnachweis (Antigen-Schnelltest oder PCR - durch offizielle oder betriebliche Teststelle, die einen schriftlichen Nachweis ausstellen kann)
  - Impfnachweis
  - Genesenennachweis (gültig bis höchstens 90 Monate nach Feststellung der Infektion).
- c) Die **Quarantänepflicht (Absonderungspflicht)**:
  - 14 Tage nach Einreise aus Virusvariantengebiet (**ohne Ausnahme**)

- 10 Tage nach Einreise aus Hochrisikogebiet (mit Möglichkeit der „Freitestung“ ab 5. Tag nach Einreise)
- Vollständig geimpfte und genesene Personen sind von der Quarantänepflicht befreit.
- Für bestimmte Personen gibt es zudem **Ausnahmeregelungen bei der Quarantäne** (u.a. im Interesse der Wirtschaft),

Dazu gehören folgende Gruppen, die für Sie in diesem Zusammenhang interessant sein könnten:

1. Grenzpendler (wohnt in Deutschland, arbeitet im Risikogebiet, kehrt mindestens 1x pro Woche nach Hause zurück) und Grenzgänger (wohnt im Risikogebiet, arbeitet in Deutschland, kehrt mindestens 1x pro Woche nach Hause zurück)
2. Personen, die für bis zu 5 Tage zwingend notwendig und unaufschiebbar beruflich veranlasst, wegen ihrer Ausbildung oder ihres Studiums in einem Hochrisikogebiet aufgehalten haben oder in die Bundesrepublik Deutschland einreisen (z. Bsp. Montage, Dienstreisen u.ä.).
3. Personen, die zum Zwecke einer mindestens dreiwöchigen Arbeitsaufnahme in die Bundesrepublik Deutschland einreisen

Die unter 3. genannten Personen können von der Quarantänepflicht befreit werden, wenn in den ersten 5 Tagen nach der Einreise:

- am Ort ihrer Unterbringung und ihrer Tätigkeit nach ihrer Einreise gruppenbezogene betriebliche Hygienemaßnahmen und Vorkehrungen zur Kontaktvermeidung außerhalb der Arbeitsgruppe ergriffen werden, die einer Absonderung vergleichbar sind UND
- das Verlassen der Unterbringung nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit gestattet ist UND
- **der Arbeitgeber die Arbeitsaufnahme vor ihrem Beginn bei der zuständigen Behörde ([silvana.zehrer@landkreis-greiz.de](mailto:silvana.zehrer@landkreis-greiz.de) oder [kathrin.volkel@landkreis-greiz.de](mailto:kathrin.volkel@landkreis-greiz.de)) anzeigt und die ergriffenen Maßnahmen dokumentiert**

**Das bedeutet:** Wenn Sie Arbeitnehmer aus dem Ausland beschäftigen wollen oder solche nach dem Urlaub in der Heimat für mindestens drei Wochen wieder einreisen, können wir solche offiziell von der Quarantäne befreien,

- wenn sie das als Ausnahmetatbestand bei ihrer Einreise angeben UND
- wenn wir im Vorfeld von Ihnen erfahren, dass in einem bestimmten Zeitraum (oder zu einem Zeitpunkt) eine bestimmte Person einreisen wird.

Dazu können Sie uns die folgenden Daten per Mail zukommen lassen (folgende Tabelle dient nur als Muster):

vollständiger Name	Geb. datum	Heimatland	Unterkunft in Deutschland (Anschrift, Art)
Max Mustermann	01.01.2021	Polen	Talstr. 1, 07973 Greiz (Pension „Zum Schloss“)

Wenn Sie weitere Fragen bezüglich Ihrer ausländischen Arbeitnehmer haben, wenden Sie sich bitte an das Gesundheitsamt über folgende E-Mailadressen:

- [silvana.zehrer@landkreis-greiz.de](mailto:silvana.zehrer@landkreis-greiz.de)
- [kathrin.volkel@landkreis-greiz.de](mailto:kathrin.volkel@landkreis-greiz.de)

oder telefonisch: 0172 3140 873 oder 0172 3167 580

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

Oliver Denk  
Sachgebietsleiter Hygiene / Infektionsschutz / Operative Aufgaben

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und enthält deshalb keine Unterschrift!